

Bundesministerium für Klimaschutz
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMK – V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
Stubenbastei 5
1010 Wien

Kufstein, am 21.07.2021

per E-Mail an:

v2@bmk.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Weitere Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der AWG Novelle „Kreislaufwirtschaftsgesetz 2021“

Wir haben mit 08.06.2021 an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der AWG Novelle „Kreislaufwirtschaftsgesetz 2021“ übersandt und möchten diese um nachfolgenden Punkt ergänzen:

Anmerkung zu § 33 QWG:

Der Begutachtungsentwurf der Verordnung mit der die Verpackungsverordnung 2014 geändert wird (Verpackungsverordnung-Novelle 2021) sieht in Z 21 die Einfügung folgender Bestimmung vor:

Sammel- und Verwertungssysteme haben dem jährlichen Geschäftsbericht eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über

- 1. die Einhaltung der Tarifgrundsätze gemäß § 28c Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 9 Abs. 2, unter Einbeziehung der Nachkalkulation der im vorangegangenen Kalenderjahr gültigen Tarife,*
- 2. die Einhaltung des Verbots der Quersubventionierung gemäß § 32 Abs. 3 AWG 2002 und*
- 3. die ausreichende finanzielle Sicherstellung gemäß § 29 Abs. 2 Z 8 AWG 2002 unter Angabe der Höhe und Art der Sicherstellung beizufügen.*

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenwärtig ein gemäß § 33 AWG eingerichtetes, durch Beitragszahlungen der Sammel- und Verwertungssysteme finanziertes Expertengremium existiert, das gemäß § 35 Abs 1 AWG dem zuständigen Bundesministerium in bestimmten Zeitabständen im Rahmen eines Gutachtens darzulegen hat, ob das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem Tarifgrundsätze und Effizienzkriterien einhält, eine effiziente Betriebsführung des Sammel- und Verwertungssystems, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit des Aufwands und der Erlöse, gegeben ist, eine geeignete organisatorische oder rechnerische Trennung der Geschäftsfelder besteht und ausreichende Übernahmekapazitäten in zumutbarer Entfernung zum Letztverbraucher vorhanden sind.

Die Aufgabenbereiche des Expertengremiums überschneiden sich mit jenen des nunmehr gemäß § 9 Abs 7a der Verpackungsverordnung zur Prüfung des Geschäftsberichtes heranzuziehenden Wirtschaftsprüfers, dies insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung von Tarifgrundsätzen und der finanziellen Sicherheit. Um eine doppelte Prüfung und eine damit für die Sammel- und Verwertungssysteme einhergehende finanziellen Mehrbelastung zu vermeiden, wird angeregt, das in § 33 AWG vorgesehene **Expertengremium abzuschaffen** und dessen nicht mit der Prüfungstätigkeit des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs 7a der Verpackungsverordnung überschneidenden Kompetenzbereich ebenfalls auf externe Wirtschaftsprüfer zu übertragen.



Wir bitten um Berücksichtigung oben angeführter Punkte und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**BONUS HOLSYSTEM
für Verpackungen GmbH & Co. KG**

Christian Steger
Geschäftsführer

Kontaktdaten:

Georg-Pirmoser-Str. 2, A-6330 Kufstein, christian.steger@bonus.at, T: +43 5372 61082, www.bonus.at